

Kantonsrat

M 832

Motion Lüthold Angela und Mit. über die Abschaffung der jährlichen Bewilligungsabgaben im Sinne des Gastgewerbegesetzes

eröffnet am 21. März 2022

Der Regierungsrat wird beauftragt, die jährlich wiederkehrende Bewilligungsabgabe gemäss dem Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz [GaG]; SRL Nr. 980) durch eine dem Kostendeckungsprinzip entsprechende Gebühr zu ersetzen, die bei Erteilung der entsprechenden Bewilligung zu entrichten ist.

Begründung:

Wer eine Tätigkeit im Gastgewerbe und im Getränkehandel ausüben will, benötigt dazu eine kantonale Bewilligung im Sinne der §§ 5 beziehungsweise 6 des Gastgewerbegesetzes. Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar. Persönliche, fachliche und räumlich-technische Voraussetzungen sind klar im Gesetz geregelt.

Gemäss § 27 Absatz 1 müssen jährliche Bewilligungsabgaben für unterschiedlichste Betriebsarten geleistet werden.

Zum Beispiel beträgt die jährliche Bewilligungsabgabe für Beherbergungsbetriebe zwischen 300 und 6000 Franken, für Restaurationsbetriebe zwischen 200 und 4000 Franken und für regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe zwischen 1000 und 20'000 Franken usw.

Es ist unverständlich, dass Beherbergungs-, Restaurations- sowie regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe, Verpflegungsstände im Freien oder im Gebäude sowie für den Getränkehandel eine jährlich wiederkehrende Abgabe geleistet werden muss. Die Auswahl der Gewerbe wirkt willkürlich und ist in vielerlei Hinsicht lediglich historisch begründet. So ist beispielsweise unverständlich, weshalb eine Weinhandlung eine jährliche Abgabe entrichten muss, ein Tabakgeschäft jedoch nicht. Denn ist die sogenannte «Betriebsbewilligung» einmal erteilt, kann sie nicht ohne weiteres entzogen werden. Das Erlöschen und der Entzug der Bewilligung ist im Gesetz klar geregelt. Die jährliche Abgabe kann also in keinem direkten Zusammenhang mit der Bewilligung stehen und hat folglich Steuercharakter.

Im Sinne einer Entlastungsmassnahme ist es angemessen, diese durch die Covid-19-Epidemie gebeutelten Branchen von der steuerähnlichen Bewilligungsabgabe zu befreien. Stattdessen soll eine Gebühr entrichtet werden, die dem Aufwand der Behörden für die Erteilung der Bewilligung entspricht (Kostendeckungsprinzip).

Lüthold Angela
Hartmann Armin
Frank Reto
Bucher Mario
Knecht Willi
Zanolla Lisa
Schnydrig Monika

2001KR.2022-0116 / M-832 Seite 1 von 2

Ursprung Jasmin Schärli Thomas Meyer-Huwyler Sandra Haller Dieter Gisler Franz Müller Guido Thalmann-Bieri Vroni Arnold Robi Graber Toni Steiner Bernhard Müller Pius Schumacher Markus

2001KR.2022-0116 / M-832 Seite 2 von 2